



Brüssel, den 23. Januar 2020
(OR. en)

5464/20

DENLEG 12
AGRI 31
SAN 20

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	5272/20
Nr. Komm.dok.:	15110/19 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Citronensäure (E 330) in Kakao- und Schokoladeprodukten – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 9. Dezember 2019 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 15110/19 + ADD 1) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates², zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe „Lebensmittel“ (Attachés) hat im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens³ die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

³ Dok. WK 14299/2019 und WK 506/2020.

3. Am 22. Januar 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter das in der Gruppe erzielte Einvernehmen – in Kenntnis der Absicht des Vereinigten Königreichs, sich der Stimme zu enthalten – bestätigt und beschlossen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
 4. Der Rat wird daher ersucht, als A-Punkt seiner Tagesordnung bei Stimmenthaltung der britischen Delegation zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
-